# 1766639/E.000026/P.000800037/000233

# Energieausweis für Wohngebäude



gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom	1) 18.11.2013	ST-2017-001458211
	1	Registriernummer <sup>2)</sup>
25.09.2027		1248746
Gültig bis Objektnummer		ista Energieausweis-Nummer
Gebäude		
Mehrfamilienhaus - freistehend  Gebäudetyp		
Salzwedeler Str. 10-10c; 39106 Magdebu	urg	
Gebäudeteil <b>1960</b> Baujahr Gebäude <sup>3)</sup>		Gebäudefoto (freiwillig)
1998 Baujahr Wärmeerzeuger <sup>3) 4)</sup>		(neiwing)
32		
Anzahl Wohnungen	dar Mahadi aha ayanitta it	
2.367,55 m² ⊠ nach §19 EnEV aus Gebäudenutzfläche (A <sub>N</sub> )	der Wohnfläche ermittelt	,
H-Gas/Schweres Erdgas		
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser <sup>3)</sup>		
keine	keine	
Art der erneuerbaren Energien	verwendung der er	neuerbaren Energien
	iftungsanlage mit Wärmerüc iftungsanlage ohne Wärmeri	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises  Neubau  Vermietung/Verkauf  Mod	lernisierung (Änderung/Erwe	iterung) Sonstiges (freiwillig)
Hinweise zu den Angaben über die energet	ische Qualität des G	iebäudes
Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Be Randbedingungen oder durch die Auswertung des <b>Energieve</b> Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Verg Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Sei	rbrauchs ermittelt werden. A von den allgemeinen Wo leiche ermöglichen (Erläut	Als Bezugsfläche dient die energetische ohnflächenangaben unterscheidet. Die
Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berec Ergebnisse sind auf <b>Seite 2</b> dargestellt. Zusätzliche Informat		
□ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswe     □ Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.	rtungen des <b>Energieverbrau</b> d	chs erstellt (Energieverbrauchsausweis).
Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch 🗵 Eigentümer	Aussteller	
Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur en	ergetischen Qualität beigefü	gt (freiwillige Angabe).
Hinweise zur Verwendung des Energieausv	veises	
Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angab oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieauswe Gebäuden zu ermöglichen.		
ista Deutschland GmbH Ronny Thieme Walter-Köhn-Straße 4d	25.00.2017	Più Maia

1) Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV

2) Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

3) Mehrfachangaben möglich

25.09.2017

Datum, Unterschrift des Ausstellers

4) bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

04356 Leipzig

# 766639/E.000026/P.000900037/000234

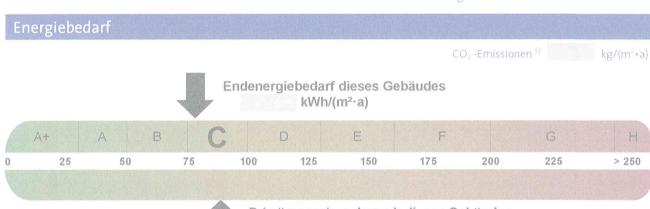
# Energieausweis für Wohngebäude



gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1) 18.11.2013

# Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

ST-2017-001458211



Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes kWh/(m2·a)

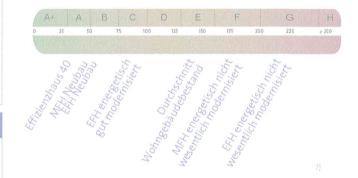
Anforderungen gemäß EnEV 4) Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren Ist-Wert kWh/(m<sup>2</sup>·a) Anforderungswert kWh/(m<sup>2</sup>·a) Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 Verfahren nach DIN V 18599 Energetische Qualität der Gebäudehülle H<sub>1</sub> Ist-Wert W/(m<sup>2</sup>-K) Anforderungswert W/(m²·a) Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)

(Pflichtangabe in Immobilienanzeigen)

# Angaben zum EEWärmeG<sup>5)</sup>

Nutzung ereuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

LIICI	Bien wannegesetze	» (LL VI CI)	
Art:		Deckungsanteil:	%
			%
			%



Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

- Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind
- Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf:

kWh/(m²-a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

4) nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV 6) nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

# Energieausweis für Wohngebäude



gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1) 18.11.2013

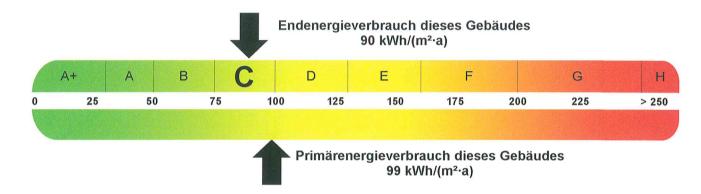
# Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

ST-2017-001458211

Registriernummer 2)



# Energieverbrauch



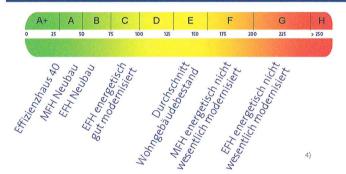
# Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

[Pflichtangabe für Immobilienanzeigen]

90 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Verbraud	hserfassu	ng – Heizung und War	mwasse	r			
Zeitraum		Energieträger ³)	Primär- energie- faktor	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor
von	bis				[a.s.r.]		
01.01.14	31.12.16	H-Gas/Schweres Erdgas	1,10	496.199		496.199	1,18
01.01.14	31.12.16	Warmwasserzuschlag	1,10	142.053	142.053		

# Vergleichswerte Endenergie



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30% geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

# Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN) nach der Energieeinsparverordnung., die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

2) siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

# 1766639/E.000026/P.0011o0037/000236

# Energieausweis für Wohngebäude



gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1)</sup> 18.11.2013

ST-2017-001458211

# Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer 2)

Maßna	ahmen zur kostengünstige	n Verbesserung	der Energieeffizienz s	ind	möglich	X	nicht möglich
Empfo	hlene Modernisierungsma	aßnahmen					
				empfohler	n	(freiwillige	e Angaben)
Nr. Bau- oder Anlagenteile		Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten		in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie
Genau	is: Modernisierungsempfe Sie sind nur kurz gefassere Angaben zu den Empfe ich bei / unter:	ste Hinweise un	d kein Ersatz für eine E	nergieberatung.	n.		
		con zu don	Keine weiteren Angabe		,		
Eigai	nzende Erläuterun	gen zu den	Angaben im en	ergieausweis	(Angaben	treiwillig)	

# Energieausweis für Wohngebäude



gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1) 18.11.2013

# Erläuterungen

# Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

# Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

# Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

# Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO2-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

# Energetische Qualität der Gebäudehülle - Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV: HT´). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

# Endenergiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasseraufbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

# Angaben zum EEWärmeG - Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

# Endenergieverbrauch - Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt: Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

# Primärenergieverbrauch – Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

# <u> Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3</u>

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

# Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

